

## S a t z u n g

### über die Gestaltung von Werbeanlagen und die Erhebung von Gebühren für die Aufstellung von Werbeanlagen in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 02. 05. 1996 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Alle Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und gebührenpflichtig. Sie müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form, Farbe und ihrer sonstigen Beschaffenheit in das Orts- und Straßenbild einfügen. Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und alle sonstigen privaten Unternehmen, die auf dem Territorium der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal angesiedelt sind, sind von der Zahlung von Gebühren befreit.

#### § 2

Genehmigungen für das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeanlagen werden auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

#### § 3

Die jährlichen Gebühren für Werbeanlagen (außer Werbeanlagen im Bereich von Sportanlagen) betragen je angefangenen Quadratmeter 50,00 DM. Die Gebühren sind in voller Höhe zu zahlen unabhängig davon, ob eine Werbeanlage erst im Laufe des Jahres aufgestellt bzw. angebracht worden ist.

#### § 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal, den 02.05.1996

  
Ryger

Bürgermeister  
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

